

**Verordnung
über den landeskirchlichen Unterricht vom 4. April 1990
(Änderung)**

(vom 15. März 1995)

Der Kirchenrat beschliesst folgende präzisierende Ergänzung:

I.

§ 15. Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht erfolgt ohne weiteres, wenn die in Art. 89 und 90 der Kirchenordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer die Oberstufe der Volksschule besucht, hat den von der Schule angebotenen Religionsunterricht im 7. und 8. Schuljahr, die von der Kirche verantworteten Projektstage und die kirchlichen Unterrichtsangebote im 8. Schuljahr zu besuchen. Wer eine Mittelschule besucht, hat den im 7. und 8. Schuljahr zweistündig erteilten Religionsunterricht zu besuchen. Die Teilnahme am Religionsunterricht im 9. Schuljahr ist sehr erwünscht.

Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 3.

II.

Unter Bezugnahme auf den Erziehungsratsbeschluss vom 21.3.1989 wird diese Präzisierung für die Region I auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft gesetzt. Für die Region II gilt sie ab Beginn des Schuljahres 1996/97, während für das Schuljahr 1995/96 folgende Übergangsregelung beschlossen wird:

Für Mittelschülerinnen und Mittelschüler aus Kirchgemeinden, in denen die Schülerinnen und Schüler an der Volksschule im 9. Schuljahr den bisherigen Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre besuchen, gilt die entsprechende Regelung im 9. Schuljahr auch an der Mittelschule.

III.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Kirchenrat des Kantons Zürich
Der Präsident: Der Schreiber:
R. Reich H. Stamm